

### b) Oberlandesgericht Laibach<sup>1)</sup>

Verein »Südmark« gegen den gerichtlich bestellten Kurator des Vereins »Deutsches Haus«. 14. Juli 1928

Vereinsrecht — Minderheiten in Jugoslawien

1. Ein Verein, der den Zweck hat, ein Haus zu unterhalten, das ausschließlich deutschstämmigen jugoslawischen Staatsangehörigen geöffnet ist, fördert die Rassenzwietracht heraus und ist daher unmoralisch.

2. Ein Verein, dessen Tätigkeit in Jugoslawien verboten ist, kann nicht die Herausgabe des Vermögens eines aufgelösten Vereins verlangen, auch wenn er nach der Satzung das Vermögen, sei es zur Verwaltung oder endgültig, bekommen soll.

Der Berufung der beklagten Partei wird Folge gegeben und das erste Urteil dahin abgeändert, daß das Klagebegehren, welches lautet: die beklagte Partei ist schuldig der klagenden Partei zum Zwecke der weiteren Verwaltung im Sinne der Satzungen das gesamte zur Zeit der behördlichen Auflösung des Vereines Deutsches Haus in Cilli das am 8. September 1919 bestandene Vermögen, und zwar

1. den Betrag von Din. 75.33 samt 5% Zinsen vom 24. 9. 1919,

2. 10.000 Kronen österr. Krieganleihe Serie 045 Zahl 005.236 im Nominalbetrage von 10.000 Kronen mit allen Kupons, wie sie am 24. 9. 1919 vorhanden waren,

3. die Liegenschaften E. Z. 452 und 469 der K. G. Stadt Cilli auszufolgen und die Prozeßkosten zu ersetzen *abgewiesen wird.*

Die klagende Partei ist schuldig der beklagten Partei die Kosten der ersten Instanz mit ..... Din. 6300.50 und des Berufungsverfahrens mit ..... „ 3575.—  
zusammen ..... Din. 9875.50

binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

*Die Erledigung der Berufung der klagenden Partei entfällt hiermit.*

Tatbestand: Die klagende Partei macht die Berufungsgründe der unrichtigen Beweiswürdigung und unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend und beantragte Stattgebung der Berufung und Abänderung des ersten Urteiles dahin, daß der Ausspruch des ersten Urteiles betreffs Einschränkung der Exekution mit den Kosten ausgeschieden wird, hingegen Abweisung der Beklagtenberufung, weil die von dieser geltend gemachten Berufungsgründe nicht gegeben sind. Beklagte Partei beantragte Nichtstattgebung der klägerischen Berufung, hingegen Stattgebung der eigenen Berufung aus den Berufungsgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Beweiswürdigung und der Ergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

<sup>1)</sup> Das Urteil enthält die Entscheidung über die von beiden Parteien gegen das vorstehend abgedruckte Urteil des Kreisgerichts in Cilli vom 15. 9. 27 eingelegte Berufung.

Der Tatbestand, wie ihn die erste Instanz festgestellt hat, blieb im übrigen unverändert.

Gründe: Die von der beklagten Partei geltend gemachten Berufungsgründe der unrichtigen Würdigung des Tatbestandes und daher der rechtsirrtümlichen Beurteilung sind gegeben. Die klagende Partei stützt ihren Anspruch auf die Bestimmung des § 15 der Satzungen der beklagten Partei. Nach dieser Bestimmung fällt für den Fall der behördlichen Auflösung des beklagten Vereins das ganze Vermögen an den Verein Südmark, welcher dieses Vermögen zu verwalten und einem Vereine auszufolgen hat, welcher sich gründen würde und denselben Zweck hätte wie der beklagte Verein. Diese Satzungen bestimmen weiter, daß dieses ganze Vermögen dem Vereine ohne Beschränkungen zufällt, falls sich binnen 30 Jahren ein solcher Verein nicht gründen sollte. Es handelt sich also um die Frage, ob die klagende Partei jene Rechte geltend machen kann, welche § 15 der erwähnten Satzungen bestimmt. Dieses Recht würde der klagenden Partei nur dann zustehen, wenn der Zweck dieser Bestimmung zulässig und moralisch und nicht der Bestimmung des § 879 a. b. G. B. widersprechen würde, weil dieser in den Statuten bestimmte Zweck von der Tätigkeit des Vereins selbst sich nicht trennen läßt. Nach § 1 der Statuten des beklagten Vereins hatte dieser den Zweck, ein Haus zu bauen, dieses zu gebrauchen, zu erhalten und zu verwalten. Dieses Haus sollte aber der Mittelpunkt der Cillier Deutschen und Umgebung sein und als Dach der deutschen Vereine dienen. Von der Benützung dieses Hauses sind demnach alle unsere Staatsbürger, welche nicht Deutsche sind, ausgeschlossen. Die Benützung des Deutschen Hauses für ausschließlich deutsche Zwecke nährt und fordert zweifellos die Rassenzwietracht heraus, was nach Artikel 47 des Preßgesetzes, wenn dies mit Druckwerken geschieht, ausdrücklich verboten und unter strafrechtlicher Sanktion ist. Nachdem der beklagte Verein behördlich aufgelöst und auch die Tätigkeit des klagenden Vereins durch seine Ortsgruppen in unserem Staate verboten ist, kann die klagende Partei nicht verlangen, daß ihr zu dem gleichen verbotenen Zwecke das Vermögen des beklagten Vereins ausgefolgt wird, weil damit nur das bestehende Verbot der Tätigkeit des klagenden Vereins umgangen würde, welche vom Auslande her erfolgen würde und dies umso mehr, weil § 15 der Satzungen des beklagten Vereins den Übergang des gesamten Vermögens in das unbeschränkte Eigentum des klagenden Vereins vorsieht, falls sich nicht binnen 30 Jahren ein anderer Verein gleicher Tendenz gründen würde, was durchaus von der Zustimmung und dem Willen des Klägers abhängen würde, welcher selbst zu beurteilen hätte, ob der neue Verein den Bestimmungen der Satzungen entspricht oder nicht und ob es im Interesse des Deutschtums ist, daß sich ein solcher Verein nicht gründet. Wenn aber der Zweck, welchem dieses Vermögen dienen soll, unmoralisch ist, ist auch das Begehren auf Ausfolgung des Vermögens zur einstweiligen Verwaltung, woraus der Übergang dieses Vermögens in das unbeschränkte Eigentum der Klägerin eintreten könnte, unmoralisch. Die

klagende Partei kann nicht die strikte Erfüllung der Satzungen des aufgelösten Vereins verlangen, wenn der Zweck dieser Bestimmung dem § 879 a. b. G. B. widerspricht, was das erste Gericht nicht beachtet hat und wenn das erstinstanzliche Urteil in den Gründen behauptet, daß die Bestimmungen der Satzungen analog einer letztwilligen Verfügung einer physischen Person sind, übersieht es dabei die Bestimmung des § 545 a. b. G. B., nach welcher die Erbfähigkeit nach dem Tode des Erblassers zu beurteilen ist, demnach nach der Zeit, wo das Vermögen dem Erben oder Legatar zufällt. Der von der beklagten Partei geltend gemachte Berufungsgrund der unrichtigen Beweiswürdigung bezw. des Tatbestandes und in Verbindung damit der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist daher gegeben und mußte der Berufung Folge gegeben und in der Sache selbst erkannt werden wie oben ausgesprochen, ohne daß sich das Berufungsgericht mit dem weiteren Berufungsgrunde der Mangelhaftigkeit des Verfahrens beschäftigen mußte, welchen die beklagte Partei nicht deutlich ausführt.

Mit Rücksicht auf das Gegenwärtige konnte die Berufung der klagenden Partei nicht Erfolg haben und wird mit Rücksicht auf ihre Berufungsmitteilung nur beigefügt, daß die Berufung der beklagten Partei nach den Feststellungen des ersten Gerichtes, welchen sich das Berufungsgericht anschließt, als rechtzeitig eingebracht anzusehen ist, in der Sache selbst aber, daß die erstinstanzliche Beschränkung der Exekution nach der Zeit der Gesetzgebung und zur Zeit des ersten Urteiles zwar im Gesetze keine Stütze hat, weil die klagende Partei als Ausländerin die Ausfolgung des unbeweglichen Vermögens solange nicht verlangen könnte, solange sie nicht die erforderliche Genehmigung seitens der berufenen Behörden vorlegt, daß aber diese Genehmigung mit Rücksicht auf das Finanzgesetz für 1928/29 nicht mehr erforderlich ist zur Zeit der Erlassung des Berufungsurteiles.

Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf die §§ 41 und 50 C.P.O.

Oberlandesgericht Laibach,

Am 14. Juli 1928.

L. s.

Perscke m. p.

*Anmerkung:* Das Urteil des Oberlandesgerichts Laibach erklärt den Zweck des Vereins »Deutsches Haus« in Cilli für unmoralisch. Der Zweck des genannten Vereins wird durch den § 1 seiner Satzungen bestimmt:

»Der nicht politische Verein »Deutsches Haus« setzt sich zur Aufgabe, auf einem in der Stadt Cilli für den Verein zu erwerbenden Platze ein Haus zu erbauen, dieses Haus nach seiner Vollendung zu benützen, zu erhalten und zu verwalten.

Dieses Haus soll als Mittelpunkt der Deutschen von Cilli und seiner Umgebung, ohne Unterschied des Standes, zur Förderung ihrer Bestrebungen in geselliger, wissenschaftlicher und

künstlerischer Hinsicht durch Unterbringung deutscher Vereine, Beschaffung deutscher Bildungsmittel, Anlegung von Sammlungen, Veranstaltung von Vorträgen, Schaustellungen und sonstigen Festlichkeiten, endlich behufs Ermöglichung dieser Zweckbestimmung auch zur Unterbringung einer Gastwirtschaft dienen, zu deren Betrieb dessen Pächter die erforderliche Konzession zu erwerben haben wird.«

Aus dem Urteil ist in keiner Weise ersichtlich, daß der genannte Verein andere als die in diesem § 1 angegebenen Zwecke verfolgt habe. Vielmehr wird nach dem Urteil jeder Verein, der den selben oder einen ähnlichen Zweck wie den in § 1 der Satzung genannten verfolgt, für unmoralisch gehalten, und zwar wird dies damit begründet, daß von der Benutzung des Deutschen Hauses alle jugoslawischen Staatsangehörigen nichtdeutscher Rasse ausgeschlossen seien, daß die Benützung des Deutschen Hauses für ausschließlich deutsche Zwecke die Rassenzwietracht nähre und fördere. Diese Auffassung ist weder verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, noch mit den besonderen Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages vom 10. 9. 1919 in Einklang zu bringen.

Nach Art. 4 der jugoslawischen Verfassung sind sämtliche jugoslawische Staatsangehörige vor dem Gesetz gleich. Art. 14 Abs. 2 der Verfassung gibt ihnen das Recht, Vereine zu nicht strafbaren Zwecken zu gründen. Um seine Entscheidung mit letzterem Verfassungsartikel in Einklang zu bringen, zieht das Oberlandesgericht den Art. 47 des Preßgesetzes heran, der das Aufreizen zu Rassenzwietracht durch Druckwerke unter Strafe stellt. Selbst wenn es richtig wäre, daß der Zweck des Vereins die Rassenzwietracht fördert, würde durch die Erfüllung des Zwecks doch nicht ein strafbarer Tatbestand im Sinne des Art. 47 des Preßgesetzes gegeben sein.

Es ist bezeichnend, daß die Verwaltungsbehörde den Verein »Deutsches Haus« nicht etwa aus dem Grunde auflöste, weil er durch seine Tätigkeit gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, sondern weil er mit dem Verkauf des Hauses seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschritten habe.

Bestand dieser nach Art. 14, Abs. 2 der Verfassung kein Hindernis zur Gründung und Weiterführung des Vereins »Deutsches Haus«, so verstößt das Urteil deswegen gegen den genannten Artikel, weil es die Grundlage jener Vereinsbildung verkennt. Jeder Zusammenschluß von Individuen zu einem Verein setzt einen bestimmten Zweck voraus, zu dessen Erreichung es erforderlich ist, die Mitgliedschaft an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, die festzusetzen Sache der Organe des Vereins ist.

Es bedarf keiner Erörterung, daß darin keine Benachteiligung solcher Personen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, und deren Mitgliedschaft den Zwecken des Vereins nicht dient, liegt. Wenn der Grundsatz, den das Gericht aufstellt, durchgeführt würde, dann würde auch der Verein »Celjski Dom« nicht als legal angesehen werden können, wie überhaupt das Vereinsrecht in Jugoslawien illusorisch wäre.

Das Urteil verstößt ferner gegen den Minderheitenschutzvertrag und damit gleichfalls gegen eine Verfassungsbestimmung, denn durch Art. 1 dieses Vertrags hat der jugoslawische Staat sich verpflichtet, dessen Bestimmungen als Staatsgrundgesetze zu achten und sie durch keinerlei Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung zu verletzen. Art. 7 Abs. 1 des Vertrages bestimmt:

»Tous les ressortissants serbes-croates-slovenses seront égaux devant la loi et jouiront des mêmes droits civils et politiques sans distinction de race, de langage ou de religion«.

und Art. 8 lautet:

»Les ressortissants serbes-croates-slovenses appartenant à des minorités ethniques, de religion ou de langue jouiront du même traitement et des mêmes garanties en droit et en fait que les autres ressortissants serbes-croates-slovenses. Ils auront notamment un droit égal à créer, diriger et contrôler à leurs frais des institutions charitables, religieuses ou sociales, des écoles et autres établissements d'éducation, avec le droit d'y faire libre usage de leur propre langue et d'y exercer librement leur religion.«

Aus letzterer Bestimmung ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Minderheiten berechtigt sind, zur Pflege ihrer kulturellen Interessen besondere Einrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen, die als materielle Basis für die Wahrung ihrer kulturellen Güter dienen. Es ist der deutschen Minderheit also auch die Errichtung eines Hauses gestattet, das ihren Interessen dient und von dessen Benützung sie nichtdeutsche jugoslawische Staatsangehörige ausschließen darf. Kennzeichnend ist, daß das Urteil nur in diesem letzteren Punkt, also in dem Ausschluß von der Benützung des Hauses eine Herausforderung zur Rassenzwietracht erblickt, dagegen nicht in der Verfolgung der ideellen Vereinszwecke.

Im übrigen mag es genügen darauf hinzuweisen, daß eine merkwürdige Unstimmigkeit zwischen der Auffassung der Verwaltungsbehörde, die den Verein »Deutsches Haus« aufgelöst hat, weil er das Haus verkauft habe und dem Oberlandesgericht besteht, das dem Verein zum Vorwurf macht, ein solches Haus zu besitzen.

Wenn man dem Urteil des Oberlandesgerichts das sorgfältig begründete Urteil des Kreisgerichts in Cilli gegenüberstellt, so kann man sich des Gedankens schlecht erwehren, daß hier sich das höhere Gericht zum Diener politischer Zwecke gemacht hat.      Bruns.

\*

\*

\*